

# Anhang zur FRIEDHOFORDNUNG der Pfarre SIGHARTING (2020) „Friedhofgebührenordnung 2020“

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierten Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

## NUTZUNGSGEBÜHREN

(1) Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist zu entrichten:

- |                            |                       |
|----------------------------|-----------------------|
| a. Wandgräber (Epitaphien) | 450,00 €              |
| b. Reihengräber            | 200,00 €              |
| c. Urnengräber             | 200,00 €              |
| d. Urnennischen            | 200,00 €              |
| e. Pflegefreie Urnengräber | 200,00 € <sup>1</sup> |
| f. Urnengedenkstätte       | 200,00 €              |

(2) Die Gebühr für Familiengräber beträgt **für die Dauer von fünf Jahren:**

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a. Wandgräber (Epitaphien) | 150,00 € |
| b. Reihengräber            | 75,00 €  |
| c. Urnengräber             | 75,00 €  |
| d. Urnennischen            | 75,00 €  |
| e. Pflegefreie Urnengräber | 75,00 €  |

(3) Die Ersterwerbs- und die Nachlösegebühr bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. (Ersterwerbsgebühr 400,00 € und Nachlösegebühr für fünf Jahre 150,00 €) Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

---

<sup>1</sup> Aufpreis für die Gedenktafel mit Foto 60,00 €

(4) Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

- |                            |         |
|----------------------------|---------|
| a. Wandgräber (Epitaphien) | 50,00 € |
| b. Reihengräber            | 50,00 € |
| c. Urnenbeisetzungen       | 50,00 € |

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorgehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

(5) Die Gebühren für die Benutzung der allgemeinen Friedhofanlage (z.B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfalltransport, Toilettenanlage) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

- |                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| a. Wandgräber (Epitaphien)  | 50,00 €      |
| b. Reihengräber             | 50,00 €      |
| c. Urnengräber/Urnennischen | 50,00 €      |
| d. Deponiekosten pro Kranz  | Gebührenfrei |
| e. Deponiekosten pro Bukett | Gebührenfrei |

(6) Die Leichenhallengebühr beträgt jeweils pro angefangene 24 Stunden eine Benützungsgebühr von 60,00 €.

Im Falle einer besonderen Verschmutzung der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

Für die Urneneinstellung ist pro angefangenen Monat eine Gebühr von 60,00 € zu entrichten.

(7) Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

(8) Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsgebühr in der Höhe von 15,00 € zu entrichten.

(9) Die Genehmigung bei Ansuchen um Errichtung, Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern ist gebührenfrei.

(10) Für die kirchlichen Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien – Ordnung zu entnehmen.

## Wertsicherung

Die angeführten Beträge sind nach dem Verbraucherpreisindex 2000 wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für Juni 2020 vorläufig verlautbarte Indexzahl. In der Folge dienen immer die für den Monat Juni veröffentlichten Indexzahlen als Bezugsgrößen, die jedoch jeweils erst ab 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam werden. Die so errechneten Beträge werden auf ganze Euro auf- oder abgerundet.

## Wirksamkeitsbeginn

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat Sigharting am 24. Juni 2020 in Kraft.

Sigharting am 24. Juni 2020

Für die Friedhofsverwaltung

Pfarradministrator Dr. Moses Valentine CHUKWUJEKWU